



**PEGASUS** Treuhand

&

**URS VÖGELE** Beratungen

dipl. Ing. agr. HTL/SLT



Buchhaltung für KMU und Landwirtschaft, Steuerfragen,  
MWST, SVA, BVG, Versicherungen, Immobilien-Verwaltungen

Beratung für Landwirtschaft und KMU, Schätzungen und Baurecht,  
Finanzierungen, Erbrecht, Nachfolgeregelungen, Hofabtretungen

## Rückstellungen / Ersatzbeschaffungen

Beim Ersatz von betriebsnotwendigen Anlagevermögen können die sogenannten stillen Reserven, also der Gewinn, in der Regel innert einem Jahr vor und drei Jahre nach der Veräusserung in das gleiche Unternehmen als Ersatzbeschaffung reinvestiert werden.

Ab dem 01.01.2001 ist die Ersatzbeschaffung in der ganzen Schweiz möglich.

Wurden per 31.12.2000 Rückstellungen für Ersatzbeschaffungen gemacht und wurde diese Summe für die Ersatzbeschaffung nicht vollständig beansprucht, so erfolgt nach Ablauf der Dreijahresfrist die Besteuerung.

Gemäss einem wegweisenden Entscheid des Kantonalen Steuerrekursgerichtes erfolgt die Besteuerung für alle vor dem 01.01.2001 erzielten Kapitalgewinne unter Gewährung eines Besitzesdauerrabattes. Das Kantonale Steueramt hat in seiner Wegleitung vom 30.11.2000 eine andere Rechtsauffassung vertreten. Es wollte bei der Auflösung der Ersatzbeschaffungsrückstellung nach dem 01.01.2001 den Kapitalgewinn im vollen Umfang besteuern.

Das Steuerrekursgericht hat jedoch erkannt, dass es sich um einen Gewinn handelt, der unter der Rechtswirksamkeit des alten Steuergesetzes realisiert wurde. Somit ist die Auflösung unter Gewährung des Besitzesdauerrabattes vorzunehmen.

Ab dem 01.01.2001 realisierte Kapitalgewinne haben keinen Besitzesdauerrabatt. Fragen Sie uns an, wir wissen wie ein Steueraufschub erwirkt werden kann.

Kleindöttingen, 15.11.04

Urs Vögele  
Beratungsbüro  
Schützenhausstrasse 18  
5314 Kleindöttingen